

FMA-Wegleitung 2025/4

Wegleitung für die verschiedenen Verfahren bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten nach UCITSG im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs in einem anderen EWR-Staat.

Referenz:	FMA-WL 2025/4
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG (VerwG)
Erlass:	1. Februar 2025
Inkraftsetzung:	1. Februar 2025
Letzte Änderung:	-
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• UCITSG, Durchführungsverordnung (EU) 2024/910
Anhänge:	<ul style="list-style-type: none">• Anhang 1• Anhang 2• Anhang 3• Anhang 7

1. Verschiedene Verfahren bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten gemäss UCITS-Regulierung

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 und die verschiedenen Verfahren bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten nach UCITSG im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs in einem anderen EWR-Staat. Im Einzelnen handelt es sich um die Aufnahme der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft im freien Dienstleistungsverkehr in einem anderen EWR-Staat gemäss Art. 105 UCITSG, die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft in einem anderen EWR-Staat (Art. 103 UCITSG i.V.m. Art. 111 UCITSV) und die einzureichenden Unterlagen und das Verfahren für den öffentlichen Vertrieb von OGAW-Anteilen in einem anderen EWR-Staat gemäss Art. 97 und Art. 98 UCITSG und Art. 108 bis Art. 110 UCITSV.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 betrifft die administrativen Verfahren im Zusammenhang mit Anzeigeschreiben von Verwaltungsgesellschaften und OGAW, die in einem Aufnahmemitgliedstaat Vertriebs- oder Verwaltungstätigkeiten ausüben, Dienstleistungen erbringen oder beabsichtigen, eine Zweigniederlassung zu errichten. Diese Verfahren sehen den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden vor.

Um eine effiziente und optimierte Antragstellung und Bearbeitung der genannten Verfahrensarten gewährleisten zu können, sind nunmehr folgende Anzeigeschreiben für nachstehend beschriebene Verfahren anwendbar, vollständig auszufüllen und der FMA elektronisch an die E-Mail-Adresse amm@fma-li.li zukommen zu lassen:

1.1 Grenzüberschreitende Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft/Freier Dienstleistungsverkehr

Die Aufnahme der Tätigkeit einer Liechtensteiner Verwaltungsgesellschaft im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs in einem anderen EWR-Staat gemäss Art. 105 UCITSG

Verwaltungsgesellschaften, die erstmalig beabsichtigen Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, für die ihnen die Zulassung erteilt wurde, müssen das Anzeigeschreiben «**Anhang 3**» verwenden und der FMA entsprechend übermitteln.

Dabei ist zu beachten, dass Teil 2 des Anhangs, die Angaben, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäss Artikel 103 Abs. 1 und 2 UCITSG (Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG) zu übermitteln sind, um ihre Tätigkeiten in dem/den Aufnahmemitgliedstaat(en) über eine Zweigniederlassung ausüben zu können, nur ausgefüllt werden muss, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Errichtung einer Zweigniederlassung im Aufnahmemitgliedstaat beabsichtigt. Für diesen Fall ist daher nur Teil 3 auszufüllen.

1.2 Zweigniederlassung

Die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft in einem anderen EWR-Staat (Art. 103 UCITSG i.V.m. Art. 111 UCITSV)

Bei der Errichtung einer Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft in einem anderen EWR-Staat muss das Anzeigeschreiben **«Anhang 3»** herangezogen werden. Um die Tätigkeiten in dem/den Aufnahmemitgliedstaat(en) über eine Zweigniederlassung ausüben zu können, müssen die Angaben gemäss Artikel 103 Abs. 1 und 2 UCITSG (Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG) der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) übermittelt werden.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere Teil 2 des Anhangs für diesen Fall auszufüllen ist. Es handelt sich hierbei um die Angaben, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäss Artikel 103 Abs. 1 und 2 UCITSG (Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG) zu übermitteln sind, um ihre Tätigkeiten in dem/den Aufnahmemitgliedstaat(en) über eine Zweigniederlassung ausüben zu können. Beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, ihre Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat ausschliesslich im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auszuüben, ist Teil 3 auszufüllen.

Die zusätzlich geforderten Angaben für eine Zweigniederlassung sind im **«Anhang 7»** auszufüllen.

1.3 Grenzüberschreitender Vertrieb von OGAW- Anteilen

Der öffentliche Vertrieb von OGAW-Anteilen in einem anderen EWR-Staat gemäss Art. 97 und Art. 98 UCITSG und Art. 108 bis Art. 110 UCITSV

Die Verwaltungsgesellschaft, die OGAW-Anteile in einem anderen EWR-Staat vertreiben möchte, übermittelt der FMA das Anzeigeschreiben **«Anhang 1»** und die folgenden Unterlagen gemäss Art. 98 Abs. 2 lit. a und b UCITSG:

- a) die konstituierenden Dokumente, den Prospekt sowie den letzten Jahres- und Halbjahresbericht nach Art. 71 bis 77 UCITSG und
- b) die wesentlichen Informationen für den Anleger nach Art. 80 bis 84 UCITSG

Zur Vorlage der in Art. 98 UCITSG genannten Unterlagen ist der **«Anhang 2»** zu verwenden.

Die FMA prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Sie übermittelt die Unterlagen spätestens drei Arbeitstage nach Eingang des Anzeigeschreibens und der vollständigen Unterlagen zusammen mit der zugehörigen Bescheinigung.

2. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt per 1. Februar 2025 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: AMM@fma-li.li